

BGer K 154/00 vom 16. Juli 2002

Bundesgericht, 2002-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_K_154_00

FR: TF K 154/00 du 16 juillet 2002

IT: TF K 154/00 del 16 luglio 2002

Regeste

Krankenversicherung

Erwägungen

E. 31

Dezember 1994 (auch) die "Taggeldversicherung von 80 %" annulliert werde, erweist sich das Annullationsschreiben vom 1. Dezember 1994 diesbezüglich als ursprünglich fehlerhaft, so dass die Beschwerdegegnerin daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag. War schliesslich der Beschwerdeführer bis Ende 1994 in der Einzel-Krankentaggeldversicherung bei der SKBH versichert (Erw. 3 hievor), so bestand hinsichtlich der Taggeldversicherung gestützt auf Art. 12a VO II - entgegen der Beschwerdegegnerin und der Vorinstanz - auch keine Weiterversicherungspflicht zu Lasten der SUPRA. c) Steht somit zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer in die Einzelversicherung der SKBH aufgenommen worden war und die SKBH mit Schreiben vom 1. Dezember 1994 keinen zulässigen Beendigungsgrund für die Mitgliedschaft des Versicherten in der Einzel-Krankentaggeldversicherung geltend machen konnte, folgt daraus, dass die aus diesem andauernden Einzelversicherungsverhältnis resultierende Leistungspflicht der SKBH über den 31. Dezember 1994 hinaus fort bestand. Die Sache ist deshalb an die SKBH zurückzuweisen, damit sie über den Taggeldanspruch des Versicherten ab 1. Januar 1995 in masslicher Hinsicht befinde. 5.- Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem obsiegenden Versicherten steht eine Parteientschädigung zu (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 OG). Diese ersetzt die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten der obsiegenden Partei (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG in Verbindung mit Art. 135 OG). Das Anwaltshonorar wird ermessensweise nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit sowie dem Umfang der Arbeitsleistung und dem Zeitaufwand des Anwalts bestimmt (Art. 2 Abs. 1 des Tarifs über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerdeschrift weicht nur unwesentlich von der vorinstanzlichen Beschwerdeschrift ab. Der geringe zusätzliche Aufwand der Rechtsvertreterin im letztinstanzlichen Verfahren rechtfertigt nur eine reduzierte Entschädigung. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 28. Juni 2000 und der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 20. Oktober 1997 aufgehoben werden mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer auch nach dem 31. Dezember 1994 bei der Beschwerdegegnerin krankentaggeldversichert ist. II. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie über den Taggeldanspruch in masslicher Hinsicht befinde. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem

Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1000.--
(einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. V. Das kantonale Gericht wird die
Parteikosten für das vorinstanzliche Verfahren, entsprechend dem Ausgang des Prozesses
vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, neu verlegen. VI. Dieses Urteil wird den
Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Bundesamt für
Sozialversicherung und der SUPRA-Krankenkasse, Zürich, zugestellt. Luzern, 16. Juli 2002
Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Die Präsidentin der IV. Kammer:
Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.